Die Zeit Andreas II.

Ein

kleiner Beitrag

zu einem

Handbuch

der

siebenbürgischen Geschichte

in Charakterbildern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Inhalt:

Die Zeit Andreas II. (1204—1235.)

1. Der Thronstreit zwischen Andreas und seinem Bruder Emrich (1196—1204.)
2. Die deutschen Ritter im Burzenlande (1211—1225.)
3. Der Kreuzzug Andreas II. (1217.)
4. Die goldene Bulle (1222.)
5. Das goldene Privilegium (der Andreanische Freibrief. 1224.)
6. Andreas II. als Herrscher.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Andreas II. (1204—1235.)

1. Der Thronstreit zwischen Andreas und seinem Bruder Emrich (1196—1204.)

Die Verfaßung der ungarischen Monarchie besaß, wie fast alle Staaten Europas, kein bestimmtes Erbfolgegesetz. Oft folgte ein jüngerer Bruder dem ältern, wenngleich dieser Söhne hinterlassen hatte, und die Söhne selbst verlangten noch bei Lebzeiten des Vaters Antheil an der Regierung und den Reichseinkünften. Wir sehen deshalb so oft nach dem Tode der ungarischen Könige ihre Söhne sich feindlich gegenüber stehen, um mit den Waffen in der Hand die Krone zu erkämpfen. Dies machte aber die Könige vom Adel abhängig, schwächte die königliche Macht und erfüllte das Land mit Raub und wilder Gewalt.

Als Bela III. am 23. April 1196 zu Stuhlweißenburg im 23. Jahre seiner weisen und gerechten Regierung gestorben war, folgte ihm auf dem Throne sein älterer Sohn Emrich, den der Vater noch bei Lebzeiten als Mitregenten hatte krönen lassen. Aber sein jüngerer Bruder Andreas wollte, weil er das Fürstenthum Halitsch (Galizien) verloren hatte, einen Theil des Reiches als Herzogthum selbst regieren. Als der königliche Bruder ihm dies verweigerte, warb er Truppen an und besetzte Kroatien und Dalmatien. Auch Emrich, auf dessen Seite die Sachsen standen, rüstete sich, bat aber zugleich den Papst um seine mächtige Unterstützung. Dieser unterließ es nicht, sich in die weltlichen Angelegenheiten der Fürsten zu mischen; er drohte Andreas mit dem Bann und trug dem Erzbischof von Kalocsa auf, die feindlichen Brüder zu versöhnen. Dem Erzbischof gelang es, einen Frieden zu Stande zu bringen, in welchem Andreas das erhielt, was er gewollt. Er beherrschte als Herzog Dalmatien und Kroatien. (1198.)

Aber schon im folgenden Jahre begann Andreas vom Adel und einigen höhern Geistlichen unterstützt wieder die offene Fehde gegen den Bruder. Die ihm ergebenen Geistlichen sprachen über Emrich den Bann aus. Der Papst aber blieb dem Könige gewogen, während er auf Andreas zürnte, weil dieser den seinem Vater Bela III. versprochenen Kreuzzug nicht unternahm, sondern die dazu erhaltenen Summen theils vergeudet hatte, theils zur Führung des Bruderkrieges verwendete. Durch den Papst vom Banne befreit und auf dessen Freundschaft vertrauend, konnte es der König wagen, den seinem Bruder er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebenen Bischof Boleslaw von Waizen mit eigener Hand am Altare gefangen zu nehmen. Mit Hilfe eines schnell gesammelten Heeres gelang es ihm, seinen Bruder Andreas nach Oesterreich zu vertreiben. (1199.) Ein neuer Vergleich zwischen den Brüdern kam zu Stande durch Vermittlung deutscher Fürsten, die sich eben zu einem Kreuzzuge rüsteten und denen es nicht angenehm war, daß Ungarn, durch welches sie mit ihren christlichen Streitern ziehen sollten, von Aufruhr und Krieg erfüllt sei. Sie schickten den Erzbischof Conrad von Mainz als Friedensvermittler nach Ungarn und dieser söhnte die hadernden Brüder wieder aus (1200.) Andreas erhielt Kroatien und Dalmatien als Herzogthum und verpflichtete sich den längst versprochenen Kreuzzug baldigst zu unternehmen.

Aber die unbezwingbare Herrschsucht des Andreas goß schon im Jahre 1203 den Fluch der Zwietracht wieder unter die Brüder aus. Als nämlich der König beschlossen hatte, auch in das gelobte Land zu ziehen, wollte er, damit die Thronfolge keine Verwirrung veranlasse, seinen kaum geborenen Sohn Ladislaus krönen laßen. Andreas konnte es aber nicht ertragen, daß ihm ein Kind sollte vorgezogen werden; er griff zu den Waffen. Alle Großen des Reiches und der größte Theil des Heeres fielen ihm zu. Die Wenigen, die treu zu Emrich hielten, riethen ihm zur Flucht, er aber zog dem feindlichen Bruder entgegen. In Dalmatien standen sich die beiden Heere in Schlachtordnung aufgestellt und zum Entscheidungskampfe bereit, einander gegenüber. Da sah Andreas, umgeben von seinen vornehmsten Anhängern, seinen Bruder ohne Waffen, Rüstung und Gefolge, mit einem Stabe in der Hand, würdevoll heranschreiten. Erstaunt und betroffen öffneten sich in stummer Ehrfurcht die Reihen seiner Krieger, als sein königlicher Bruder mit erhobener Stimme ihnen zurief: „Wer wagt es von Euch, die Hand gegen seinen gesalbten König zu erheben?“ Andreas selbst von dem unerwarteten Anblick seines Bruders überrascht, duldete ohne Widerstand, daß ihn dieser bei der Hand ergriff und mitten durch seine vor Staunen festgebannten Schaaren nach dem königlichen Lager führte. So wurde Andreas in der Mitte seiner Bewaffneten gefangen durch die Entschloßenheit und den Heldenmuth des Königs. Den frevelhaften Versuch, dem Bruder die Krone zu entreißen, büßte er in strengem Gewahrsam auf der Burg Kheene in Kroatien; sein Heer trat willig unter die königlichen Schaaren.

Als aber der König im Jahre 1204, nachdem er seinen 5jährigen Sohn Ladislaus zum Thronfolger hatte krönen laßen, in eine schwere Krankheit verfiel und sein Ende herannahen sah, gab er seinem Bruder die Freiheit, söhnte sich mit ihm aus und ernannte ihn zum Vormunde seines Sohnes und zum Reichsverweser. Er hatte sein Höchstes und Liebstes zwar dem Bruder anvertraut, aber nicht gerechnet, daß der Bruder, der von blinder Herrschsucht gestachelt, schon dreimal das Schwert gegen ihn erhoben, es nicht unterlaßen würde, nun mit frevelnder Hand die Krone von dem Haupte seines schwachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sohnes zu reißen. Der Tod ersparte ihm diese bittere Täuschung. Als der König im November 1204 zu Erlau gestorben war, vergaß Andreas bald auf die am Todtenbette seines Bruders beschworenen Verpflichtungen; seine Absicht, sich des Thrones zu bemächtigen, trat immer deutlicher hervor, so daß die Königin-Wittwe mit dem gekrönten Kinde Schutz und Sicherheit in Oesterreich suchte, wo sie von Herzog Leopold dem Glorreichen wohlwollend aufgenommen wurde. Drohend forderte Andreas die Auslieferung der Geflüchteten und der Reichskrone. Leopold's Antwort war eine Kriegserklärung. Schon standen sich die Heere schlagfertig gegenüber, als der plötzliche Tod des jungen Königs das Blutvergießen verhinderte und das Land von den Schrecken eines neuen Bürgerkrieges befreite. — So gelangte endlich Andreas nicht durch des Schwertes Gewalt, sondern durch der Vorsehung göttliches Walten in den ruhigen Besitz der heiß ersehnten Krone.

2. Die deutschen Ritter im Burzenlande (1211—1225.)

I.

Der Südosten Siebenbürgens, das heutige Burzenland, jenes reiche, schöne Thal, das im Süden und Osten von den mächtigen Riesen der siebenbürgischen Karpathen umsäumt, sich nördlich bis zum Altfluße erstreckt und im Westen vom Fogorascher Distrikt begrenzt wird, war zur Zeit des Königs Andreas ein wüstes, unbebautes Land, von den wilden Horden der Kumanen heimgesucht, die häufig aus der Walachei über's Gebirge drangen, die deutschen Ansiedler der Hermannstädter Colonie in ihrer ruhigen Pflanzerarbeit störten und den Besitz des Landes der Krone streitig machten. Um auch diesen Theil Siebenbürgens durch Befestigung und Cultivirung der Krone zu erhalten, die deutsche Colonie gegen Osten zu sichern und das durch die kräftige Vormauer der Gebirge von Natur schon geschützte Land durch männliche Tapferkeit zu einem sichern Bollwerk des Reiches zu machen, verlieh Andreas dem Orden der deutschen Ritter das Burzenland, als ein Lehen der ungarischen Krone.

Dieser Orden hatte seine Entstehung den Kreuzzügen zu verdanken. Er wurde im Jahre 1190 während des 3. Kreuzzuges unter Mitwirkung des Herzogs Friedrich von Hohenstaufen von Deutschen gegründet. Die Mitglieder desselben mußten Deutsche sein, beobachteten, wie die beiden andern Ritterorden (die Johanniter und Tempelherrn) die gewöhnlichen Klostergelübde, Gehorsam, Ehelosigkeit und Armuth, und verpflichteten sich neben dem Kampfe gegen die Ungläubigen noch zur Pflege der Armen und Kranken. Nach ihrer Beschäftigung theilten sich die Ordensbrüder in 3 Klassen: Ritter, Geistliche und dienende Brüder. Ihre Ordenstracht war ein weißer Mantel mit schwarzem Kreuze. Nach dem Verlust des heiligen Landes wandten sie sich nach Europa, um durch Gründung einer bedeutenden Ansiedlung, ihre vorzüglichste Ordenspflicht, den Kampf gegen die Ungläubigen und die Ausbreitung des Christenthums, mit Erfolg ausüben zu können. Um nun die Kräfte des vielgerühmten, von Päbsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Kaisern gleich begünstigten Ordens zum Schutze der Südostgrenze seines Reiches zu gewinnen, berief Andreas denselben ins Burzenland.

Im Jahre 1211 waren die Unterhandlungen beendet, und der König stellte dem Orden einen Freibrief über die Verleihung des Burzenlandes und die demselben gewährten Freiheiten aus. Als Hochmeister stand seit 1210 dem Orden Hermann von Salza vor, „ein Mann, klug im Rath, tapfer im Felde, des Kaisers und des Pabstes Liebling." Während seiner Herrschaft nahm der Orden unter Anführung des Orden-Comthurs, Grafen Dietrich von dem wilden, aber schönen Lande Besitz, um so wie früher am Jordan gegen die ungläubigen Saracenen, nun hier am Alt den Kampf gegen das rohe Heidenvolk der Kumanen mit Erfolg zu beginnen und mit starkem Arme das Land gegen die Mordeinfälle des wilden Nachbars zu schirmen. Um aber aus der Einöde den Segen fruchtbarer Felder zu schöpfen und die Wildniß zu einem schönen Garten umzuwandeln, berief der Orden deutsche Ansiedler. Auch diese kamen aus unserem deutschen Mutterlande, wenngleich nicht aus denselben Gegenden, woher die Hermanstädter und Bistritzer eingewandert waren, was die Verschiedenheit und Eigenthümlichkeit der Kronstädter Mundart beweiset.

Bald schirmten das neue Ordensland stattliche Burgen, deren Trümmer und Ruinen auf ihren grünen Hügeln und hohen Bergkuppen auch heute noch den Wanderer als sprechende Zeugen an die gewaltige Vorzeit erinnern, wenn er seinen Schritt durch das schöne Burzenland lenkt. Im Norden der neuen Colonie stand nicht weit von den Ufern des Alt auf einem kleinen Hügel die Marienburg, gegen Osten erhob sich jenseits des Tartlauer Baches die Kreuzburg, die Südgrenze schirmte die vom Grafen Dietrich erbaute Törzburg (Dietrichstein) und vom Zeidener Berg sah die Schwarzburg kühn in's Thal hinab. Diese Burgen wurden zwar später von den deutschen Colonisten bedeutend vergrößert und stärker befestigt, aber die Ritter hatten durch die Erbauung derselben den ersten Grund zur Vertheidigung der jungen Pflanzung gelegt und noch andere Burgen und Bollwerke errichtet. Kräftig setzten die festen Burgen und das wuchtige Schwert der Ritter der kumanischen Raubsucht in unserm Vaterlande ein Ziel. „So erwarben die Ritter," wie Bischof Wilhelm von Siebenbürgen sagt, „durch eigenes Blut das Land, das sie öde und menschenleer durch königliche Schenkung erhalten und vertheidigten es muthvoll gegen die täglichen Angriffe der Heiden." Siegreich drangen sie bald in die Walachei ein und eroberten das Land bis zur Donau; rasch mehrte sich auch zum Wohle des Reiches die Bevölkerung der Colonie, so daß der König im Jahre 1222 die Schenkung, die er kurz vorher widerrufen, erneuerte und die Rechte der Ritter vermehrte. Als aber der Pabst Honorius III., von Hermann von Salza dazu aufgefordert, im Jahre 1224 in einer Bulle das Burzenland als Eigenthum des heiligen Petrus erklärte und zur Anerkennung der päbstlichen Oberherrlichkeit von den Rittern die jährliche Abgabe einer Mark Goldes verlangte, da erkannte Andreas II. die Gefahr, die durch die Selbstständigkeit des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordensstaates der königlichen Macht und dem Reiche drohte und nahm die Schenkung zurück. Vergebens suchte der Pabst den König zum Widerruf zu bewegen; Andreas blieb standhaft, bestärkt von seinem Sohne Bela, dessen Plan es war, durch die Zurücknahme königlicher Schenkungen und Güterverleihungen an Einheimische und Fremde die Macht der Krone zu heben. Im Jahre 1225 vertrieb der König die Ritter aus dem Burzenlande. Hermann von Salza, dessen Streben die Befreiung des Ordens von aller weltlichen Oberherrschaft war, fand aber bald zur Erreichung seiner Absicht ein geeigneteres Feld an der Ostsee, wohin er, vom Herzog Conrad von Masovien gegen die heidnischen Preußen berufen, jenen unabhängigen Ordensstaat gründete, der in rasch aufblühender Kraft den Grund zum heutigen Preußen legte und Kultur und deutsche Bildung an den Ufern der Weichsel und am Ostseestrande heimisch machte. Die deutschen Ansiedler aber, die von den Rittern in's Burzenland berufen, den Boden gerodet und bebaut, blieben zurück und wurden später mit der Hermanstädter Colonie zu einem Gemeinwesen vereinigt. Neben den alten Ritterburgen erwuchsen nun durch ihrer Hände Arbeit blühende Dörfer mit geräumigen Kirchen und schlanken Thürmen und ihr Gewerbfleiß und Handel baute am Fuße der hohen Felsenzinne des Kapellenberges das schöne Kronstadt, noch heute die Krone der sächsischen Städte Siebenbürgens.

II.

Wir wollen nun, um die Bedeutung dieser Ansiedlung des deutschen Ritterordens für unser Vaterland beurtheilen zu können, den Umfang des ihnen vom König verliehenen Gebietes, die Größe der ihnen ertheilten Rechte und Freiheiten und die Folgen ihrer Abhängigkeit von Bischof und Pabst kennen lernen.

Wenn wir uns auf der Karte von Siebenbürgen von den Waldungen des Ortes Halmágy am Alt eine Linie ziehen bis nach Galt und von da weiter bis Miklosvár im Seklerlande, dann den Alt aufwärts bis zur Mündung des Tartlauer Baches und an demselben aufwärts bis zur Quelle des Tömöschflußes; dann am Kamme der südlichen Grenzgebirge fort bis zur Quelle der Burzen, dem Laufe dieses Flußes folgend bis zu dessen Mündung in den Alt, und von hier längs den Schneegebirgen bis wieder nach Halmágy hin, so haben wir uns das Gebiet umgrenzt, welches Andreas in seiner Urkunde vom Jahre 1211 den Rittern schenkte. Demnach war ihre Besitzung viel größer, als das heutige Burzenland, denn sie erstreckte sich weit in das Land der Sekler, welche die Geschichte in dieser Zeit zuerst in Siebenbürgen erscheinen läßt. Diese erste Schenkung vermehrte der König einige Jahre später durch die Verleihung der von den Rittern außerhalb des Burzenlandes erbauten Kreuzburg, die in der Nähe des heutigen Dorfes Nyèn lag, welchen Ort die Tartlauer und Honigberger auch heute noch Krézbrig (Kreuzburg) nennen. Als der Orden später in siegreichem Kampfe gegen die Kumanen einen Theil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Walachei erobert hatte, erhielt derselbe in einem im Jahre 1222 vom Könige ausgestellten Freiheitsbriefe den ganzen Strich Landes von den Quellen der Burzen bis zur Donau. Durch Berufung zahlreicher deutscher Ansiedler in das sich immer mehr erweiternde Gebiet legten die deutschen Ritter den Grund zur Kultur und Wohlfahrt des Burzenlandes.

Von der Größe und dem Umfange der Rechte und Freiheiten, welche Ansiedlern in fremdem Lande gewährt werden, hängt das Gedeihen und die Blüthe ihrer Colonie ab. Dafür hatte König Andreas mit weiser Rücksicht auf die Wohlfahrt des Landes gesorgt, indem er gleich anfangs die deutschen Ritter mit Rechten ausstattete, welche die rasche und gedeihliche Entwickelung der Pflanzung beförderten. In dem im Jahre 1211 ausgestellten Freibriefe schenkte der König den Rittern die Hälfte des Goldes und Silbers, das sich im Lande finden würde. Er gewährte dem Orden freie Marktgerechtigkeit, gestattete ihm das Erbauen hölzerner Burgen und Städte und sprach denselben von der Bewirthung des Woiwoden los. Außerdem blieben die Ritter frei von jeder Steuer, standen unmittelbar unter der Gerichtsbarkeit des Königs und erhielten das Recht, sich selbst den Richter zu wählen, unter dem sie stehen wollten. Dagegen blieb der König Eigenthümer des Landes, oberster Richter und Oberlehnsherr der Ritter, welche ausdrücklich als Grenzwächter, als Schirmer und Hüter des Reiches in's Land berufen wurden. Sie waren Lehensleute des Königs und besaßen das Burzenland nicht als volles, unbeschränktes Eigenthum, sondern als immerwährendes Lehen der ungarischen Krone. Das Recht, Münzen zu prägen, sollte allein dem Könige zustehen, dem auch die andere Hälfte des gewonnenen Goldes und Silbers zufiel. In dem folgenden Jahre 1212 befreite sie der König in einem neuen Freibriefe von der Plackerei des Münzwechsels*) und dem Eintritte der königlichen Geldwechsler in das Ordensgebiet, indem er dieses Geschäft dem Hochmeister übertrug. Dies that er, wie die Urkunde sagt: „weil die Ritter sich an der dortigen Grenze als eine neue Pflanzung befinden und indem sie die fortdauernden Angriffe der Kumanen aushalten, sich nicht scheuen, als eine feste Vormauer für

*) Der Münzwechsel entstand durch eine neue Art von Münzen, durch die Bracteaten (Blechmünzen, Hohlmünzen, Pfennige), welche zwischen 1100 und 1300 allgemein im Umlaufe waren. Dies waren kleine Münzstückchen, zwar von Silber, aber so dünn, daß sie fortgeblasen und zwischen den Fingern zerrieben werden konnten, weshalb man sie in steifen Beuteln oder Hörnern bei sich trug. Sie verloren durchs Abreiben an Werth und mußten dann außer Umlauf gesetzt und umgeschmolzen werden. Durch das Umschmelzen erwuchsen aber dem Staate Ausgaben, die er durch ein Aufgeld, das er beim Einwechseln verlangte, zu decken suchte. Diese Abgabe wurde aber bald für den Staat eine reiche Einnahmsquelle, indem er auch die nicht abgenützten Münzen einwechselte, den Umwechselungstermin unverhältnißmäßig verkürzte, das Aufgeld erhöhte, das Geschäft des Umwechselns eigens dazu aufgestellten Beamten übertrug, (die sich dabei selbst bereicherten) oder die ganze Manipulation zu hohen Preisen gewöhnlich an Juden verpachtete. So ward aus der sonst gerechten Abgabe eine drückende Plackerei, eine allgemeine Landplage.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Reich, dem Tode tagtäglich unter die Augen zu treten." In einem Freibriefe vom Jahre 1222 überläßt der König den Rittern sogar den Gewinn vom Münzwechsel, weil, wie er sagt, sie zu jener Zeit, wo er beschlossen hatte, ihnen den verliehenen Landstrich wieder zu entziehen, durch seinen Unwillen nicht wenig beschädigt worden wären. Außerdem verleiht er ihnen in dieser Urkunde noch neue Vorrechte. Sie dürfen nun auch steinerne Burgen bauen; auf dem Marosch und Alt je 6 Schiffe abgabenfrei halten, um darauf aus den ihnen verliehenen Gruben Salz stromabwärts und andere Waaren stromaufwärts zu verführen. Auf ihren Reisen durch das Land der Sekler und Walachen haben sie keine Abgaben zu zahlen und die im Burzenlande wohnenden Ansiedler sind frei und nur dem Orden Gehorsam schuldig. Durch die Ertheilung dieser bedeutenden Rechte und Freiheiten suchte Andreas II. die Ritter zu gewinnen, damit sie mit ihrem Schwerte das Land beschützten, durch Ansiedlung deutscher Colonisten die Einöde zu einem fruchtbaren Gefilde umwandelten und so Cultur und Bildung verbreiteten.

Wie in Deutschland während des Mittelalters die Kirche durch ihre Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten der Fürsten und Völker unsägliche Noth und Verwirrung herbeiführte, so war auch in Siebenbürgen die Herrschaft der Kirche die Veranlassung, daß die von den deutschen Rittern gegründete Pflanzung dem rechtmäßigen Könige den Gehorsam kündigend und die Oberhoheit des Papstes anerkennend, den darüber erzürnten König zum Widerrufe der Schenkung bewog. Denn auch hier, wie in allen christlichen Ländern, bildete die Geistlichkeit einen Staat, der überallhin seine Wurzeln und Zweige ausstreckte, vom Papste aber in Rom sein Leben und sein Gesetz erhielt. Schon im Jahre 1213 regelte der siebenbürgische Bischof Wilhelm die geistliche Gerichtsbarkeit über das neue Pflanzvolk. Er schenkte den Rittern den Zehnten der deutschen Bewohner, nur Ungarn und Sekler, welche sich dort ansiedeln würden, blieben seiner Kirche zehentpflichtig. Durch diese Verfügung begünstigte er zwar die Einwanderung fremder Colonisten und dadurch die fortschreitende Cultivirung des Landes, aber seinen Einfluß wußte er sich dadurch zu sichern, daß die von den Rittern neu gewählten Pfarrer ihm vorgestellt werden mußten und daß er über die gesammte Geistlichkeit des Landes sich die geistliche Gerichtsbarkeit vorbehielt. Zugleich wurden die Ritter, wenn der Bischof ihre Colonie besuchte, zu dessen unentgeldlicher Bewirthung und Weiterbeförderung verpflichtet. Als aber der Nachfolger Wilhelm's, Bischof Rainold, nach dem Beispiele seines Vorgängers über die anwachsende Colonie gleichfalls die geistliche Oberherrschaft ausüben wollte, verweigerte der Hochmeister Hermann von Salza den Gehorsam und führte dadurch einen heftigen Streit mit dem Bischof herbei. Papst Honorius III., an den sich der Orden in diesem Streite wandte, befreite zwar die Burzenländer-Kolonie von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Landesbischofs, stellte sie aber zugleich unmittelbar unter die Oberhoheit des apostolischen Stuhles. Und als Rainold die Widerspenstigkeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Ritter gegen seine Gerichtsbarkeit nicht duldend, dieselben mit dem Banne belegte, zwang ihn der Papst in einem drohenden Schreiben zur Aufhebung desselben, befreite die Ritter wiederholt von aller bischöflichen Gerichtsbarkeit, erklärte das Land als Eigenthum des apostolischen Stuhles und forderte zur Anerkennung der päpstlichen Oberherrlichkeit von den Rittern die jährliche Abgabe einer Mark Goldes. Diese Rechtsberaubung der Krone durch die päpstliche Herrschaft war die Ursache, daß Andreas die den Rittern verliehene Schenkung zurücknahm und daß der Orden die bedeutende Ansiedlung verlassen mußte, woher er von einem sichern Sitze aus das Christenthum weiter gegen Osten ausbreiten und dadurch Cultur und deutsche Bildung bis zum Gestade des schwarzen Meeres hätte tragen können. So verlor aber auch das Reich zum großen Theil durch die Herrschsucht des kirchlichen Oberhirten eine Schutzmauer, die in der unheilvollen Zeit der kommenden Jahrhunderte die brandenden Wogen der osmanischen Völkerfluth gebrochen und das unglückliche Siebenbürgen von dem Drucke türkischer Oberherrschaft, die es an den Rand des Abgrundes stürzte, bewahrt haben würde.

3. Der Kreuzzug Andreas II. (1217.)

Der Vater Andreas II., König Bela III., hatte von dem allgemeinen Eifer, das heilige Land aus der Gewalt der Ungläubigen zu befreien, gleich vielen seiner Zeitgenossen hingerissen, sich verpflichtet, sein Schwert der Sache Gottes zu weihen und sich dem 3. Kreuzzuge anzuschließen, aber ein durch den Angriff der Venetianer auf Dalmatien entstandener Krieg machte sein Verbleiben im Reiche nöthig. Auf seinem Sterbebette trug er nun diese Verpflichtung seinem jüngern Sohne Andreas auf und hinterließ ihm zur Bestreitung der Kosten bedeutende Geldsummen. Andreas verwandte aber dieselben, von Herrschsucht geleitet, zur Führung des Bruderkrieges und verschob den Kreuzzug. Bei dem im Jahre 1200 mit seinem Bruder Emrich geschlossenen Vergleich verpflichtete er sich zwar auf's Neue, den längst versprochenen Kreuzzug zu unternehmen, aber der mit dem Bruder bald wieder ausgebrochene Kampf und seine Gefangenschaft verhinderten die Erfüllung des Versprechens. Als er endlich nach dem Tode seines Bruders und dessen unmündigen Sohnes zur Regierung gelangt, die Ruhe im Reiche einigermaßen hergestellt und sich zum zweiten Male vermählt hatte, begann er sich zu dem Kreuzzuge zu rüsten, dessen Vollziehung der Papst unablässig betrieb. Zuerst ordnete er die Thronfolge, damit nicht neue Streitigkeiten der Söhne das Reich bei seinem etwaigen Tode in Krieg und Verderben stürzten. Er bestimmte seinen ältesten Sohn Bela zum Thronfolger, übertrug aber, da derselbe noch nicht großjährig war, die Reichsverwesung dem Erzbischof von Gran. Sein zweiter Sohn Koloman sollte im Besitz von Galizien bleiben, auf dessen Fürstenstuhl er ihn eingesetzt hatte und der jüngste Sohn Andreas bei dem kinderlosen Absterben der Brüder das ungetheilte Erbe erhalten. Die zum Kreuzzuge erforderlichen Geldmittel wurden theils durch An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leihen, theils aus den Schätzen der Geistlichkeit herbeigeschafft. Während er sich so zum Kreuzzuge vorbereitete, erschienen Abgesandte aus Konstantinopel, die ihm die Krone des während des 4. Kreuzzuges errichteten lateinischen Kaiserthums antrugen. Von leidenschaftlichem Ehrgeize erfüllt, war der König nicht abgeneigt, diesen Antrag anzunehmen. Während der Unterhandlungen wußten aber die Venetianer ihren mächtigen Einfluß im Morgenlande dahin geltend zu machen, daß der Schwiegervater des Königs, Graf Peter von Courtenai zum Kaiser gewählt wurde.

Die Venetianer verhinderten dadurch die Vergrößerung der ungarischen Krone, mit der sie wegen des Besitzes von Dalmatien stets auf feindlichem Fuße standen. Aus Rücksicht gegen seinen Schwiegervater über die vereitelte Hoffnung beruhigt, beendigte Andreas mit verdoppeltem Eifer die Vorbereitungen zum Kreuzzuge und trat denselben im August des Jahres 1217 an.

Mit einem ansehnlichen Heere brach er aus Ungarn auf und zog nach Dalmatien, wohin ihm mehrere Kreuzfahrer bereits vorausgeeilt waren. Eine große Schaar Siebenbürger Sachsen lagerte schon um Spalatro. Sie waren sanft und friedfertig und hielten auf Zucht und Ordnung. Die Einwohner räumten ihnen eine ganze Vorstadt ein; aber der Sachsen waren so viele, daß Häuser und Gassen sich füllten und kein Durchgang möglich war. Außerhalb der Stadt mußte ein großer Theil der Kreuzfahrer ein Lager aufschlagen. Im Hafen sammelten sich Schiffe aus Venedig, Ankona und Jadra*), welche Andreas zur Ueberfahrt gemiethet hatte. Wegen Mangel an Geld mußte er aber den Venetianern für die Ueberfahrt alle seine Ansprüche auf Jadra abtreten. Nachdem er der Kirche von Spalatro einen Strich Landes geschenkt und von den Geistlichen eine Summe Geldes zur Unterstützung des Kreuzzuges erhalten hatte, schiffte er sich mit seinem Heere ein. Es zählte 10,000 Reiter und die Sachsen. Nach günstiger Fahrt landete die Flotte auf Cypern, vereinigte sich mit den Schaaren des Königs dieser Insel und andern Kreuzfahrern und traf im November 1217 in Accon ein. Nachdem der König mit dem Heere Jerusalem erreicht und im Lager vor der Stadt mit heiliger Begeisterung seine Andachtsübungen verrichtet hatte, führte er sein Heer gegen die Araber. Als diese aber, eine Schlacht vermeidend, sich zurückzogen, lagerte er sich, über den Jordan zurückgehend, am galiläischen Meere und besuchte alle jene Orte, welche durch das Leben und Wirken des Heilandes merkwürdig geworden. Ein durch die Uneinigkeit der Anführer mißglückter Angriff des Kreuzheeres gegen das am Berge Tabor errichtete Lager der Sarazenen, der Tod des Königs von Cypern und die Gefahr des eigenen Todes durch Vergiftung entmuthigten den König so, daß er die Rückkehr beschloß. Und als sogar wiederholte Nachrichten von der zunehmenden Unordnung des ungarischen Reiches eintrafen, welchen der Reichsverweser nicht mehr zu steuern im Stande sei,

*) Stadt an der Küste Dalmatiens.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

konnte ihn weder der Spott der übrigen Anführer des Kreuzheeres, noch der Bannfluch des Patriarchen von Jerusalem mehr zurückhalten. Auf dem Heimwege suchte er durch Verheirathung seiner Söhne und Töchter an morgenländische Fürsten seine Hausmacht zu stärken und dadurch die Erfolglosigkeit des Kreuzzuges zu verschmerzen. Aber die unbedeutenden Vortheile dieser Verbindungen konnten den verunglückten Kreuzzug nicht ungeschehen machen und das Reich für die Opfer, die es an Geld und Leuten gebracht, nicht entschädigen.

4. Die goldene Bulle (1222).

I.

Als Andreas II. aus Palästina zurückkehrte, fand er im Reiche große Unordnung und Gesetzlosigkeit. Der zum Reichsverweser ernannte Erzbischof von Gran hatte nicht einmal die Geistlichkeit zum Gehorsam bringen können, viel weniger den mächtigen Adel. Er konnte es nicht verhindern, daß der Bischof von Waizen durch Festlichkeiten und Trinkgelage das Vermögen der Kirche vergeudete, die Domherrn, die ihm darüber Vorstellungen machten, durch seine Diener mißhandeln ließ und geistliche Pfründen an den Meistbiethenden verkaufte. So groß war damals die Rohheit der Sitten selbst unter der höhern Geistlichkeit. Der mächtige Adel herrschte auf den vom Könige erhaltenen Krongütern mit fürstlicher Gewalt und Willkühr. Die königlichen Beamten hatten sich der Schloßgüter bemächtigt und die Staatskassen beraubt. Die vom Könige mit der Verwaltung der Münze und der königlichen Einkünfte betrauten Juden erlaubten sich die schreiendsten Ungerechtigkeiten und Bedrückungen. Das Volk entzog sich seinen Verpflichtungen und erschlug die zur Einhebung des Zehntens und der königlichen Abgaben eingesetzten Beamten. Es war eine Zeit innerer Zerrüttung; die königliche Macht zum Schattenbilde herabgesunken. Statt nun mit Kraft die Ordnung im Reiche herzustellen, war des Königs erste Sorge, seinen aus Galizien vertriebenen Sohn Koloman in sein Fürstenthum wieder einzusetzen. Für die Noth des eigenen Reiches hatte er nur Klagen, mit denen er sich an den Papst wandte, damit der allgewaltige Kirchenfürst durch geistliche Strafen das Reich wieder zur Ordnung führe. „Ich fand", schrieb der König, „unter Geistlichen und Weltlichen Untreue und Laster; im Lande innere Zerrissenheit, den königlichen Schatz aller Einkünfte beraubt, so daß 15 Jahre nicht hinreichen werden, die frühern Verhältniße wieder herzustellen." Diese Schwäche und Thatlosigkeit des Königs brachte endlich unter einigen besser denkenden Vaterlandsfreunden eine Vereinigung zu Stande, an deren Spitze der Thronfolger Bela stand. Diese fanden die Ursache der innern Zerrüttung und Gesetzlosigkeit, wie auch der Herabwürdigung der königlichen Macht darin, daß ganze Schlößer, königliche Güter und Abgaben an Geistliche und Adlige verliehen wurden. Sie verlangten den Widerruf aller dieser gesetzwidrigen Schenkungen und die Wiedervereinigung derselben mit dem Reichsschatze. Zwar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wußten die mächtigen Edelleute, die sich am meisten mit Krongütern bereichert hatten, den Thronerben beim Könige zu verdächtigen, er wolle den Adel gegen den Vater aufreizen, um selbst in den Besitz der Krone zu gelangen. Aber Bela ergriff, als der König diesen Verdächtigungen Gehör schenkte und feierlich versprochen hatte, seine frühern Schenkungen nicht zu widerrufen, mit seinen Verbündeten gegen den Vater die Waffen. Schon standen sich die Heere gerüstet gegenüber, schon drohte der Bürgerkrieg mit seinen Gräueln dem zerrütteten Reiche, als die Geistlichkeit, mit der Androhung des päbstlichen Bannes ausgerüstet, zwischen Vater und Sohn den Frieden zu Stande brachte. Die Vorschläge der Verbündeten wurden nun in der vom Könige im Jahre 1222 ausgestellten goldenen Bulle*) zum Landesgesetze erhoben. Um allen spätern gesetzwidrigen Schenkungen vorzubeugen, wurde darin verordnet, daß ganze Comitate oder Reichsämter an Niemanden erblich verliehen werden durften. Schenkungen an Fremde waren überhaupt unzuläßig. Niemand außer dem Palatin,**) Banus***) und den beiden obersten Hofrichtern****) des Königs und der Königin durfte mehrere Aemter zugleich verwalten.

Den Hauptgegenstand der goldenen Bulle bildete die Wiederherstellung der von Stefan I. gegründeten Comitatsverfassung und die Bestimmung über die Heerespflicht der Adligen. Der höhere und niedere Adel des Landes erhielt, weil auf ihm die ganze militärische Kraft des Reiches beruhte, wesentliche Rechte. Die Ländereien und Häuser, die von den Unterthanen der Edelleute bebaut und bewohnt wurden, waren der Besteuerung nicht unterworfen. Von der Bewirthung des Königs, die damals eine schwere, mit großen Kosten verbundene Last war, wurde der Adel befreit. Ueber seine Unterthanen (Hörigen) übte er in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten die herrschaftliche Gerichtsbarkeit aus. Diebe und Strassenräuber verurtheilte der Stuhlsrichter (Szolga biró) unter Vorsitz des Obergespann. Ueber den Adel selbst führte der Palatin und der oberste Hofrichter die Gerichtsbarkeit. Doch durfte kein Adliger ohne vorhergegangenes gerichtliches Verhör und Urtheil gefangen gehalten oder seiner Güter beraubt werden. Urtheile über Leben und Tod und über den Verlust der Güter bedurften aber der Bestättigung des Königs. Weil die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den damaligen Zeiten mit großen Einkünften verbunden war, und die Dunkelheit und Mangelhaftigkeit der Gesetze ein Gerichtsverfahren nach dem

---

*) Bulla heißt in der Urkundensprache des Mittelalters ein Siegel. Von dem goldenen Siegel, mit welchem diese Urkunde bekräftigt war, erhielt dieselbe vorzugsweise den Namen der „goldenen Bulle."

**) Der Palatin (Pfalzgraf, Großgraf) nahm den ersten Rang nach dem König ein, war sein oberster Rath in Reichsangelegenheiten, der Bewahrer des königlichen Siegels und Vermittler zwischen König und Volk.

***) Banus, Statthalter von Dalmatien und Kroatien.

****) Der oberste Hofrichter (Judex curiae) entschied die Streitigkeiten der am königlichen Hofe angestellten Beamten und Diener.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sogenannten Herkommen zuließ, wodurch der Bedrückung und Erpressung jeder Weg offen stand, strebten die Gutsbesitzer die Rechtspflege im ausgedehntesten Umfange sich anzumaßen und jeden fremden Einfluß fernzuhalten. Die Kronbeamten wußten in der Folge sogar die Erblichkeit ihrer Aemter sich zu erschleichen.

Ueber die vom Adel zu leistende Pflicht des Kriegsdienstes verordnete die goldene Bulle, daß bei einem feindlichen Einfalle in das Reich der gesammte Adel verpflichtet sei, sich auf eigene Kosten zu bewaffnen und Kriegsdienste zu leisten. In einem Kriege, der außerhalb des Reichs geführt wurde, erhielt der Adel die Verpflegung auf Kosten des Königs. Wegen unterlaßener Heeresfolge durfte der niedere Adlige nicht zur Strafe gezogen werden. Eine Ausnahme hievon machten diejenigen, die eine eigene Fahne führten, also vermöge ihres größern Güterbesitzes die Anführer einer eigenen Kriegsschaar waren. Diese mußten dem Könige auch in ausländische Kriege folgen. Die Söhne eines im Kriege gefallenen Reichsbarons hatten Anspruch, für die Verdienste des Vaters belohnt zu werden.

Den deutschen Ansiedlern (hospites) wurde in der goldenen Bulle der ungeschmälerte Genuß ihrer ursprünglichen Freiheiten gewährleistet. Doch durften sie nur mit Genehmigung der Stände zu höhern Reichswürden gelangen. Die Juden und Muhamedaner wurden von allen Aemtern beim Münz- und Salz-Wesen ausgeschloßen.

Die Güter der Geistlichen wurden durch die Bulle mit denselben Freiheiten, wie die des Adels ausgestattet und die Zehnten der Bischöfe sollten nie durch Geld abgelöst werden.

Den Schluß der goldenen Bulle bildete das den Reichsständen eingeräumte Recht des bewaffneten Widerstandes gegen den König, wenn er den Freibrief verletzen sollte. Dieses das Staatswohl gefährdende Recht, das in einem geordneten Staatswesen den Unterhanen nie eingeräumt werden darf, gab in der Folge unter dem Scheine der Rechtmäßigkeit Veranlaßung zu vielen Unruhen und Aufständen und wurde deshalb auf dem Reichstage in Preßburg 1687, weil dessen allgemeine Schädlichkeit für die Wohlfahrt des Reiches anerkannt worden, feierlich abgeschafft.

II.

Als der König die Ausführung der in der goldenen Bulle gemachten Versprechungen immer hinausschob und nur theilweise in's Werk setzte, drang die Parthei des Thronerben Bela auf eine neue Bestättigung derselben, welche durch das Dekret vom Jahre 1231 erfolgte und die Freiheiten der Geistlichkeit und des Adels noch vermehrte. Besonders wurde darin dem Clerus die eigene Gerichtsbarkeit in bedeutendem Umfange gewährleistet. Der in jenen Zeiten allgemein anerkannte Grundsatz, daß Jedermann nur von seines Gleichen gerichtet werden solle und gottgeweihte Diener unmöglich den Laien untergeordnet sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könnten, sprach in allen christlichen Ländern den Geistlichen die eigene Gerichtsbarkeit zu und gestattete ihnen vermöge des durch königliche Geschenke begründeten weltlichen Ansehens und Vermögens auch einen großen Antheil und Einfluß auf die weltliche Rechtspflege. So wurden auch in Ungarn und Siebenbürgen durch das Dekret vom Jahre 1231 nicht nur die Führung aller Ehe- und Aussteuer-Prozesse den geistlichen Gerichten zugewiesen, sondern ihnen auch die Entscheidung aller Streitsachen weltlicher Personen, in soweit dieselben auf religiöse Handlungen Bezug hatten, eingeräumt. Sogar den rein weltlichen Gerichten wurde bei ihren Amtshandlungen ein Geistlicher zur Bestättigung des richterlichen Urtheils beigegeben und auf den königlichen Gerichtstagen, welche vorzüglich zur Entscheidung aller Klagen über Gewaltthätigkeiten und Freiheitsverletzungen bestimmt waren, sollten auch die Prälaten, die höchsten Würdenträger der Kirche, erscheinen. Mit diesen der Geistlichkeit gemachten Zugeständnissen waren die Laien anfangs höchst zufrieden, weil sie von den gebildeteren und in hohem Ansehen stehenden geistlichen Herrn weniger Partheilichkeit und Gewalt zu befürchten hatten, als von ihren weltlichen Adels-Richtern.

In Bezug auf die Steuerfreiheit und Heeresfolge des Adels enthielt das Dekret vom Jahre 1231 ebenfalls einige neuen Verfügungen.

Durch die Bestimmung, daß der König nur von denjenigen Abgaben erheben könne, die dem königlichen Schatze wirklich steuerbar seien, wurde die bereits im Jahre 1222 in der goldenen Bulle ausgesprochene Steuerfreiheit des Adels noch mehr bekräftigt und durch die Zurückstellung aller seit dem Jahre 1222 gewaltsam ihren Eigenthümern abgenommenen Güter sollten die Grollenden beruhigt und zufrieden gestellt werden.

Zur Regelung der Heeresfolge wurde im Dekrete festgesetzt, daß zwar beim Einfalle des Feindes der gesammte Adel zur Vertheidigung des Reiches auf eigene Kosten in's Feld rücken müsse und den geschlagenen Feind über die Reichsgrenzen zu verfolgen schuldig sei, zur Heeresfolge in auswärtige Kriege aber nur die Obergespäne, die königlichen Beamten, die Reichsbarone, die Schloßmiliz*) und die Edelleute von großem Grundbesitz verpflichtet sein sollten.

Statt des am Schluße der goldenen Bulle eingeräumten, gefährlichen Rechtes des bewaffneten Widerstandes wurde in diesem Dekrete dem Erzbischof von Gran die Befugniß zugestanden, bei Verletzung dieses Reichsgesetzes den König oder seine Thronfolger mit dem Kirchenbanne zu belegen. Es war dieß zwar eine scheinbar gelindere Maßregel zur Einschränkung der königlichen Macht, aber die Ruhe des Staates wurde dadurch nicht minder gefährdet, als durch das Widerstandsrecht des Adels. Denn schon im folgenden Jahre sprach der

*) Unter Schloßmiliz (milites castri Jobbagiones castrenses) verstand man diejenigen Adligen, denen erblich oder zu lebenslänglichem Genuße der in der Nähe der königlichen Schlösser liegende Grundbesitz verliehen war, und die unter der Fahne des Comitates einen großen Theil der unter dem Befehle des Königs stehenden Kriegsmacht bildeten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erzbischof von Gran, als der König mit dem Vollzuge des Dekretes zögerte, über das ganze Reich das Interdict aus, so daß Andreas im Jahre 1233 die Aufhebung desselben durch neue, der Geistlichkeit gemachte Zugeständnisse zu erwirken genöthigt wurde.

Dieß sind die Grundzüge der Rechte und Pflichten, welche Andreas II. in der goldenen Bulle vom Jahre 1222 und in dem dieselbe bestättigenden und ergänzenden Dekrete vom Jahre 1231 der Geistlichkeit und dem Adel Ungarns und Siebenbürgens verlieh. Sechshundert Jahre hindurch bildete die goldene Bulle die Grundfeste der ungarischen Verfassung; sechshundert Jahre hindurch mußten die ungarischen Könige auf die goldene Bulle den Krönungseid schwören. Eine Aufhebung und Einschränkung der Vorrechte des Adels, deren Ertheilung nicht aus dem freiwilligen Entschluße des Königs hervorgegangen, wurde dadurch unmöglich gemacht. Papst Honorius III., dessen Klugheit das dem Reiche drohende Unheil voraussah, ermahnte in einem Schreiben die ungarischen Obergeistlichen dafür zu sorgen, daß der König, durch die Menge der Bittenden bewogen, nicht etwas zugestehe, was ihm und dem Lande zum Nachtheil gereichen könne. Sein Rath kam zu spät; der König hatte die goldene Bulle schon ausgestellt. Jetzt nach mehrhundertjähriger, geschichtlicher Erfahrung müssen wir anerkennen, daß die goldene Bulle eine jener Hauptursachen ist, welche zum Nachtheile der Monarchie die Krone ihrer Macht und ihres Ansehens fast gänzlich beraubte, durch die ausschließlichen Vorrechte des Adels die Entwickelung eines freien Gewerbestandes hinderte und dadurch die ungarische Nation in Bezug auf Bildung und Cultur tief unter die andern Völker der westeuropäischen Staaten gesetzt hat. Wie oft freute sich der Adel in der sturm- und drangvollen Zukunft über die Noth des Königs und verweigerte die Heeresfolge, wenn der Feind das Reich mit Feuer und Schwert schrecklich heimsuchte. Ging denn nicht durch die aristokratische Denkungsart der Großen des Reiches und durch ihren Ungehorsam gegen die königlichen Befehle die Schlacht am Schajo gegen die Mongolen und die Schlacht bei Mohacs gegen die Türken verloren?

5. Das goldene Privilegium, (der andreanische Freibrief 1224.)

I.

Die Uebergriffe des mächtigen Adels galten unter Andreas II. wirrvoller Regierung nicht nur der Krone, sondern waren auch nicht minder gegen die von Geysa II, in den Süden des Landes berufene deutsche Colonie gerichtet. Wohl hatten die Deutschen in den 80 Jahren, seit sie im Lande waren, die Einöde urbar gemacht, Dörfer und Städte gebaut und die wilden Kumanen über die Grenze vertrieben, aber zur Förderung des Gedeihens und der innern Kraft fehlte ihnen die Zusammengehörigkeit, die Stärke eines Gemeinwesens. In einzelne Gaue getheilt, konnten sie den äußern Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten um so weniger widerstehen, als auch in ihrer eigenen Mitte nach dem Beispiele der ungarischen Adligen sich Mächtige erhoben, die auf ihre er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erbten Vorrechte pochend, die eigenen Brüder bedrückten und sie jener Freiheiten beraubten, auf welche sie König Geysa in die Wüste gerufen hatte. Da erschienen denn die für den Bestand der jungen Pflanzung Besorgten vor den Stufen des Thrones, klagten dem Könige, daß sie ihrer von Geysa verliehenen Rechte beraubt worden, aus Armuth ihre Rechtsschuldigkeiten der Krone nicht leisten könnten und baten um Herstellung ihrer rechtmäßigen Freiheiten, um Bestättigung ihrer ursprünglichen Verfaßung. Und der König erhörte ihre gerechten Klagen und gab ihnen, um den Trotz der Uebermüthigen zu zähmen und die Bedrückungen der Getreuen zu erleichtern, zugleich die Verdienste derselben erwägend, jenen Freibrief, den unsere Väter, den goldenen, genannt haben, weil die Rechte und der Bestand unseres Volkes auf ihm wie auf einem festen Grunde beruhe.

Wir wollen nun die Rechte und Pflichten, die das andreanische Privilegium enthält, kennen lernen, um dann beurtheilen zu können, wodurch unser Volk an Zahl klein, doch im Innern so groß und stark geworden ist, daß es im Sturme drangvoller Jahrhunderte, rings von fremden, oft feindlich gesinnten Nationen umgeben, nicht nur vor dem Untergange sich bewahren, sondern auch eine ehrenvolle Stellung unter den Mitnationen einnehmen konnte.

Den Nachtheil der Theilung in einzelne Gaue erkennend, vereinigte Andreas in seinem goldenen Freibrief sämmtliche deutsche Ansiedler von Broos bis Draas zu einem Volke. Er hob damit die einzelnen Bezirke und Grafschaften, in welche die Colonisten getheilt waren, auf und gab dem ganzen Gau den Namen: Hermannstädter Provinz. Als Zeichen dieser Vereinigung in eine Körperschaft erhielt die Nation die Befugniß, ein eigenes Nationalsiegel zu führen mit der Umschrift: „Siegel der Hermannstädter Provinz, zur Erhaltung der Krone," An die Spitze des ganzen Volkes setzte der König ein gemeinschaftliches Oberhaupt, den Grafen der sächsischen Nation (Comes), ihren obersten Richter im Frieden und ihren Anführer im Kriege. Mit dieser Vereinigung der einzelnen sächsischen Gaue zu einem abgeschlossenen Gebiete unter der Leitung eines gemeinschaftlichen Oberhauptes wurde zugleich im Freibriefe die Ausschließung alles fremden Grundbesitzes ausgesprochen, denn der König verordnete darin, daß keiner von seinen Großen es je wage, ein auf Sachsenboden liegendes Dorf oder Landgut zu fordern, wenn es aber dennoch geschehe, so sollten die Sachsen kraft dieses Freibriefes das Recht des Widerspruches haben.

In Bezug auf die Rechtspflege gewährte das Privilegium der Hermannstädter Provinz die freie Wahl ihrer Richter, eigene Gerichtsbarkeit, eigene Gesetze, nach denen sie sogar, wenn sie sich einem fremden Gerichte unterwarfen, gerichtet werden mußten und Unabhängigkeit von jeder fremden Gewalt. Selbst vor das Gericht des Königs durften sie nur in jenen Streitsachen berufen werden, die vor ihren eigenen Richtern nicht entschieden und geschlichtet werden konnten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In kirchlicher Beziehung verlieh der Freibrief der deutschen Colonie das Recht der freien Wahl ihrer Geistlichen, diesen selbst den Zehnten und die ausschließliche geistliche Gerichtsbarkeit.

Das Privilegium gab den Sachsen ferner: Freiheit von allen Abgaben, außer den in der Urkunde festgesetzten, zollfreien Handel durch das ganze Königreich, abgabenfreie Wochen- und Jahrmärkte, Befreiung von der Plage des Münzwechsels, unentgeltlichen Bezug des Kleinsalzes*) und gemeinschaftlichen steuerfreien Gebrauch der Waldungen und Gewässer, das heißt, das Recht der freien Beholzung, Jagd und Fischerei.

Zu diesen Rechten legte der Freibrief den Sachsen aber auch bedeutende Pflichten auf. Als Reichssteuer hatten sie die Gesammtsumme von 500 Mark Silbers nach kölnischem Fuße oder 562½ Mark Hermannstädter Gewichts der königlichen Kammer zu entrichten. Den königlichen Einsammlern dieser jährlichen Abgabe hatten die Ansiedler ein Taggeld von 3 Loth Silber zu geben. Auch die Pflicht des Kriegsdienstes war im Freibrief genau festgesetzt. Fünfhundert ausgerüstete Krieger mußte die Hermannstädter Provinz stellen, wenn der Krieg im Innern des Reiches wüthete; hundert Mann, wenn der Krieg im Feindeslande geführt wurde und der König selbst das Heer befehligte; schickte er aber einen seiner Feldherrn, so hatten sie nur 50 Mann zu stellen. Die dritte im Freibrief bestimmte Verpflichtung der Colonisten war die unentgeltliche Verpflegung und Bewirthung des Königs und des Woiwoden. Den König sollten sie, wenn er einen Feldzug durch das von den Sachsen bewohnte Land unternahm, drei Tage, den Woiwoden, wenn er im königlichen Auftrage kam, zwei Tage hindurch bewirthen.

II.

Dieß sind die Grundzüge des andreanischen Freibriefs, dessen Urschrift aber bereits vor langer Zeit verloren gegangen ist. Schon im Jahre 1546 war sie nicht mehr vorhanden, denn sie fehlte in dem vom Hermannstädter Notär Christian Pomarius in diesem Jahre zusammengestellten Verzeichniß über die im siebenbürgisch-sächsischen Nationalarchiv vorhandenen Urkunden. Aber den Verlust des Originals ersetzten mehrere ungarische Könige und siebenbürgische Landesfürsten durch neue Urkunden, in welchen der andreanische Freibrief nicht nur bestättigt, sondern denen auch der ganze Inhalt desselben wörtlich einverleibt wurde. Die erste Bestättigung desselben geschah im Jahre 1317 durch den König Carl Robert. Als die beiden Sachsen Blasunz und Henning im Namen der Gesammtheit der Sachsen vor dem Throne erschienen und um die Bestättigung des andreanischen Privilegiums baten, ließ der König, die Aechtheit und Gültigkeit der von ihnen eingereichten Urkunde anerkennend, dieselbe

*) Kleinsalz wurden alle kleinern, das Gewicht der sogenannten Formalsteine (von 80 Pfund) nicht erreichende Stücke und Abfälle des zu Tage geförderten Steinsalzes genannt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Wort zu Wort in ein neues Privilegium eintragen und durch sein königliches Siegel beurkunden. Dasselbe that König Ludwig im Jahre 1366, dessen Tochter Maria im Jahre 1383, ihr Gemahl Sigmund 1387 und als das Reichssiegel in Verlust gerathen, aufs Neue im Jahre 1406; ferner ist eine vollständige, rechtskräftig beglaubigte Abschrift des Andreanum's einverleibt dem Rechtsspruche des Palatins Michael Orszag de Guth vom Jahre 1478, durch welchen die Siebenbürger Deutschen kraft des Freibriefes von der Entrichtung der Mauth in Großwardein freigesprochen wurden. Spätere Bestättigungen des Freibriefes erfolgten noch durch die Könige Mathias 1486, Vladislaus II. 1493, Ferdinand I. 1552 und durch die Landesfürsten Stephan Bathori 1583 und Gabriel Bethlen 1627. Aber auch der von Andreas II. ausgestellte Freibrief ist nicht die ursprüngliche Verleihung von Freiheiten und Rechten, sondern gleichfalls nur eine Bestättigung; denn in der Einleitung des Privilegiums sagt Andreas ausdrücklich, daß er in gewohntem Pflichtgefühl, die Klagen der deutschen Ansiedler jenseits des Waldes über den Verlust jener Freiheit, auf welche sie König Geysa berufen habe, gütig anhörend, ihnen ihre frühere Freiheit zurückgegeben habe. So suchte Andreas seinen Getreuen mit dem Freibriefe jene innere Kraft zu geben, welche in den Wirren der Zeit und in den Tagen der Gewalt und Gesetzlosigkeit sie schützen und waffnen sollte.

In wie weit aber die Rechte und Pflichten des Andreanum's für das sächsische Volk eine Kraft im Innern und eine gute Wehr und Waffe nach Außen waren und in wie weit sie die Nation zur Erfüllung ihrer hohen Aufgabe: „zur Erhaltung der Krone" befähigten, wollen wir jetzt näher untersuchen.

Die Vereinigung der anfangs getrennt für sich bestehenden Gaue zu **Einem** staatsbürgerlichen Ganzen gab dem Sachsenvolke Kraft und innere Stärke. Zur Hermannstädter Provinz gehörte nach dem Andreanum das Land von Broos bis Draas. Die übrigen deutschen Hauptcolonien, das Burzenland und der Nösner Gau wurden erst gegen das 16. Jahrhundert mit der Hermannstädter Provinz vereinigt, obwohl ihre innere Verfassung, der Hermannstädter ähnlich, mit besondern Privilegien versehen war. Die Grenzbestimmung war im Freibriefe eine ungenaue und bezeichnete nur die Ausdehnung des Landes von West nach Ost. Das Privilegium sollte aber auch nicht eine neue Verleihung des von Geysa eingeräumten und unbestrittenen Grundes und Bodens sein, sondern die Bestättigung der den Sachsen bei der Einwanderung verliehenen Rechte und auferlegten Verpflichtungen, vermehrt mit mehreren, zur festern Begründung der Colonie erforderlichen Begünstigungen. Als äußeres Zeichen der Einheit des zu einem Ganzen vereinigten Volkes verlieh der Freibrief den Sachsen das Recht ein einziges Siegel zu führen. Es zeigt eine Krone von vier Männern emporgehalten, von denen der Eine rechts kniet, der Andere links aufrecht steht und die beiden Mittlern auf dem rechten Knie liegen. Die Umschrift desselben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lautet: „Siegel der Hermannstädter Provinz. Zur Erhaltung der Krone.“ Die letzten Worte bilden auch die Inschrift der sächsischen Nationalfahne. So verlieh der Freibrief den bis jetzt vereinzelten Ansiedlungen, die blos für sich bestehende Gemeindewesen bildeten und in keinem Verband mit einander standen, durch die Vereinigung Kraft und Stärke. „Das gesammte Volk soll Ein Volk sein,“ (unus sit populus) sagt der Freibrief. In diesen Worten liegt für die Sachsen die Aufforderung, dafür zu sorgen, daß kein Zweig von ihrem Stamme abgerissen werde und verloren gehe; die Worte rufen ihnen aber zugleich die ernste Mahnung zu: seid einig, damit durch brüderliche Eintracht der Sinn für das Gemeinwohl erstarke und dadurch das Gedeihen des ganzen Sachsenvolkes gefördert werde! Nicht der vergängliche Vortheil des eigenen Hauses und Standes, sondern das Gesammtwohl, nicht das Ansehen des Einzelnen, sondern die Wohlfahrt des Ganzen möge der Sachsen Wahlspruch sein, damit nicht Eigennutz und Zwietracht sie schwäche, sondern Gemeinsinn und Eintracht sie stark mache und das Wort des Freibriefes stets wahr bleibe: „Das gesammte Volk soll Ein Volk sein.“

Ein gemeinschaftliches Oberhaupt der Graf der sächsischen Nation bewahrte durch gemeinsame Verwaltung und Rechtspflege, durch die Leitung und Führung des Kriegswesens die Einheit des Ganzen und schützte vor der Gewalt des Woiwoden. Er war der Stellvertreter des Königs auf dem Sachsenboden, der später auch Königsboden genannt wurde, weil nur der König im Namen des Gesetzes da gebot. Ernstlich verordnete Andreas in seinem Freibrief: „Wir befehlen, daß Niemand ihr oberster Richter sei, außer wir, oder der Hermannstädter Graf, den wir ihnen an seinem Ort und zu seiner Zeit setzen werden.“ So war der Graf der sächsischen Nation, wie in allen von Deutschen gegründeten Verfaßungen, zugleich Richter und Anführer der Kriegsmacht. Die Obergewalt jener Obrigkeiten, denen die einzelnen Theile der siebenbürgisch-deutschen Colonien bisher, ohne wesentliche Verbindung untereinander, unterworfen waren, hörte auf und schmolz in seiner Amtsgewalt zusammen. Er war Oberrichter im Frieden und Anführer im Krieg. Das bewiesen auch die Zeichen seiner Würde: die Fahne, der Streitkolben und das Schwert. Im Kriege befehligte er unter dem Nationalbanner die Schaar der Sachsen, im Frieden führte er das Schwert der Gerechtigkeit und hatte Gewalt über Leben und Tod. Nur diejenigen Streitsachen, die vor ihm nicht entschieden werden konnten, schlichtete unmittelbar der König. So hatte weder der Woiwode, der Stellvertreter des Königs im Lande, noch der Palatin, der zweite Gebieter im Reiche, Gewalt über die Sachsen. „Niemand soll ihr oberster Richter sein, außer wir oder der Hermannstädter Graf,“ so sprach des Königs Freibrief.

Die eigene Gerichtsbarkeit wahrte das alte, deutsche Recht der Sachsen, ihre Sitten und Gebräuche, ihr Deutschthum. Das Andreanum verlieh den Sachsen das Recht der freien Wahl ihrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richter. „Das Volk soll den dazu wählen welcher der Tüchtigste scheint," sagt der König im Freibrief. Wenn der König die deutschen Ansiedler den ungarischen Gerichten unterworfen hätte, da wäre ihre Nationalität gar bald verloren gegangen und das Volk dadurch zur Erfüllung des Zweckes seiner Einberufung untüchtig geworden. Denn ihre alte, aus Deutschland mitgebrachte Verfaßung und Rechtspflege war wesentlich verschieden von der ihrer ungarischen Nachbarn. Während diese auf die Grundsätze des Lehnsrechtes und die damit verbundenen Vorrechte des Adels sich stützte, beruhte die Verfaßung der Sachsen auf den Einrichtungen des freien deutschen Städtewesens, also auf persönlicher Freiheit und Gleichheit. Da gab es keine adligen Vorrechte, Jeder war vor dem Gesetze gleich; sie kannten keinen bevorzugten Grundbesitz, kein eigenes Gericht für priviligirte Stände. Um deshalb dem Volke seine Eigenart durch sein freies Recht zu bewahren, beließ der König ihnen die einheimischen Richter und verordnete in seinem Freibriefe: „Wenn aber Jemand Einen derselben in einer Geldangelegenheit belangen wollte, so soll er vor dem Richter keine Zeugen gebrauchen können, außer solche, die innerhalb ihrer Grenzen leben, indem wir sie von jeder fremden Gerichtsbarkeit gänzlich befreien." Also nur der Volksgenosse konnte den Volksgenossen richten und keine fremde Gerichtsbarkeit hatte Gewalt über die Ansiedler. Selbst vor den König durften sie nicht gefordert werden, außer wenn der Rechtsstreit vor ihrem Richter nicht entschieden werden konnte. Aber nicht nur die selbstgewählten Gerichtsbehörden gestattete ihnen der König, sondern er verlieh ihnen auch das Recht der eigenen Gesetzgebung. „Die Richter sollen nur nach dem alten Gewohnheitsrecht richten dürfen," hieß es im Freibrief. Und dieses Gewohnheitsrecht war das deutsche, das sie aus dem Mutterlande mitgebracht. Wie hätten aber auch ihre fremden Nachbarn ihnen Gesetze geben können, da sie weder ihre Sitten, noch ihre Verhältniße, noch ihre Sprache kannten? Das alte Gewohnheitsrecht beruhte zwar auf keinem geschriebenen Gesetze, aber es war den Vorstehern des Volkes genau bekannt. Unter dem Schutze desselben waren sie aufgewachsen, es lebte in den Herzen Aller. Die ganze Volksgemeinde übte die richterliche Gewalt, es gab noch keine bezahlten Richter, kein bezahltes Recht. An bestimmten Tagen versammelte sich die Gemeinde auf der Malstätte, nicht zwischen den vier Wänden des Hauses, sondern draußen nach Sitte der deutschen Väter unter dem grünen Dache der gewaltigen Eiche, über die sich Gottes freier Himmel wölbte. Da wurde Gericht gehalten und Recht gesprochen über Ehr und Eigen und Leben des freien Mannes. So schlichteten die Väter die Angelegenheiten ihrer Mitbürger nach ihrem alten Gewohnheitsrecht, dessen verfaßungsmäßigen Gebrauch ihnen König Andreas bestättigte. So verlieh er ihnen in seinem Freibriefe die unerläßlichen Bedingungen zu ihrem Gedeihen, eigene Gesetze, eigene Gerichtsbarkeit und Unabhängigkeit von den übrigen Landesgerichten; so bewahrte er ihr deutsches Recht, ihre deutschen Sitten und Gebräuche und damit ihre Tüchtigkeit zur Erfüllung des Zweckes ihrer Einberufung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die freie Wahl der Geistlichen, das denselben zukommende Recht des Zehntens und die eigene geistliche Gerichtsbarkeit sicherte den Sachsen auch in kirchlicher Beziehung ihre Unabhängigkeit von fremdem Einfluße und trug dazu bei, die geistige Verbindung mit dem deutschen Mutterlande zu erhalten. Bei ihrer Einwanderung fanden die deutschen Ansiedler in Siebenbürgen zwar Völkerschaften, die schon zum Christenthume bekehrt, aber in Sprache, Sitte und Gewohnheiten wesentlich von ihnen verschieden waren. Sie mußten deshalb Geistliche aus ihrer Mitte haben, mit denen sie sprechen, zu denen sie Zutrauen haben konnten. Diese Geistlichen zu wählen, gewährte ihnen der andreanische Freibrief. „Ihre Geistlichen aber sollen sie sich frei wählen, die Erwählten zur Bestättigung vorstellen*); ihnen den Zehnten geben und in allen Kirchensachen, nach der alten Gewohnheit, sich ihrem Gerichte unterziehen." Hierdurch wurden die deutschen Ansiedler auch in kirchlicher Beziehung ein abgeschloßenes Gemeinwesen und fremdem Einfluße unzugänglich.

Diese kirchliche Selbstständigkeit wurde noch gefördert durch die schon von Bela III. gestiftete Hermannstädter Probstei, die nicht unter dem Bischof von Siebenbürgen stand, sondern unmittelbar dem Papste untergeordnet war, in der Mitte des 13. Jahrhunderts aber schon unter die geistliche Obergewalt des Reichsprimas, des Erzbischofs von Gran, gerieth, durch welches Verhältniß zwischen den Pröbsten und Erzbischöfen mancherlei Streitigkeiten entstanden. Gleicher Vorrechte, wie die Hermannstädter Probstei, erfreute sich auch die Burzenländer Geistlichkeit, die seit 1213 ebenfalls unabhängig vom Landesbischof war. Nur die übrigen deutschen Colonien des Landes gehörten zum Kirchsprengel des Bischofs von Siebenbürgen. Für den Unterhalt der sächsischen Geistlichen war durch das ihnen verliehene Zehntrecht gesorgt. Diese Abgabe der Ansiedler war zwar eine bedeutende Leistung, hat aber doch dem Volke selbst reiche Früchte getragen. Die Aussicht auf die großen Einkünfte der meisten Pfarreien erweckte in den sächsischen Jünglingen das Streben nach höherer geistiger Ausbildung. Diese fanden sie an den berühmten Gelehrtenschulen des deutschen Mutterlandes, woher sie als tüchtige Lehrer und gebildete Geistliche in ihr Vaterland zurückgekehrt, Bildung und Gesittung unter dem Volke verbreiteten. So ward der Zehnten ein bedeutendes Mittel, das die geistige Verbindung mit dem deutschen Mutterlande erhielt und der Bildung und Wissenschaft im sächsischen Volke bleibende Stätten bereitete.

Das Andreanum verlieh den Sachsen das Land zu vollem, echtem, unbeschränktem Eigenthum und bewahrte sie dadurch in ihrem Besitze durch der Jahrhunderte lange Zeit vor den Anmaßungen und Gelüsten fremder Habsucht. Der goldene Freibrief nennt die Deutschen: „hospites" d. h. Gäste, Ansiedler. Diese Benen-

*) Zur Bestättigung ihrer Würde wurden die Gewählten dem Dechanten vorgestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nung sollte aber nicht bedeuten, daß die Deutschen nur Gäste im Lande seien, die nach Erfüllung ihrer Aufgabe wieder gehen könnten, woher sie gekommen. Das Wort bezeichnete in der Sprache des ungarischen Mittelalters alle Ausländer, wurde aber immer als ein Ehren- und Liebeswort gebraucht. Später kam dasselbe außer Gebrauch und die Könige nannten die deutschen Ansiedler in ihren Urkunden und Freibriefen: „Sachsen," eine Benennung, die schon zur Zeit Heinrich's I. und Otto I. in Ungarn auf alle Deutschen ausgedehnt wurde. Unter den Ansiedlern selbst war Sachse und Deutscher gleichbedeutend; aber der sächsische Landmann nennt auch heute noch den Nationsgenossen zum Unterschiede von andern Volksgenossen häufiger und lieber: „den Deutschen." Die im Freibriefe gebräuchliche Bezeichnung „hospites" schmälerte also durchaus nicht das Recht der Sachsen auf ihren Grund und Boden. Schon Geysa hatte bei ihrer Einberufung ihnen das Land in ihr unbeschränktes Eigenthum übergeben, denn sonst wären die Väter wohl nicht hunderte von Meilen hergezogen, um auf einem blos zeitweilig verliehenen Grunde die Knechte eines fremden Volkes zu sein und dessen Landes-Grenzen gegen die Kumanen zu schirmen. Andreas bestättigte also die Schenkung seines Großvaters, indem er in seinem Freibriefe den Sachsenboden „ihr Land" nannte und dazu verordnete, daß Keiner von seinen Großen es je wage, Theile ihres Gebietes zu fordern; wenn es aber geschehe, so sollten die Ansiedler kraft ihrer Freiheit Widerspruch einlegen. Deshalb besitzen die Sachsen durch den andreanischen Freibrief den Sachsenboden als ihr echtes Eigenthum mit vollem Eigenthumsrecht.

Die Ausschließung fremden Grundbesitzes gab den Sachsen das ausschließliche Bürgerrecht auf Sachsenboden, ein geeignetes Mittel zur Erhaltung ihrer nationalen Selbstständigkeit. „Niemand darf es wagen, ein Dorf oder einen Theil ihres Gebietes zu fordern." Auf diese Worte des Freibriefs sich berufend, haben die Sachsen das ausschließliche Bürgerrecht auf ihrem Boden in Anspruch genommen und Jahrhunderte lang bewahrt. Sie sahen ein, daß ihre Colonie im fremden Lande nur durch eigene, innere, ungeschwächte und unvermischte Kraft gedeihen und erstarken könne. Deshalb gestatteten sie fremden Völkern, die in Bildung, Recht und Sitte weit unter ihnen standen, die Ansiedlung auf ihrem Boden nicht, damit ihr Volksthum unter dem Druck der fremden Menge nicht untergehe und ihre Sprache nicht verstumme. Der König gewährte ihnen willig diese nationale Einheit, um den Bestand der Colonie auf Jahrhunderte hinaus zu sichern; er that es aber auch zum Wohle des Reiches, denn deutsche Bildung und deutscher Fleiß schuf die Wüste um zu einem menschlichen Wohnsitze und schmückte das Land mit reichen Städten und blühenden Dörfern. Mit zäher Ausdauer haben die Sachsen dieses für ihr kleines Volk so wichtige Recht gegen fremde Angriffe vertheidigt, bis der Landtag vom Jahre 1790|91 es ihnen nahm und dem ungarischen Adel den Erwerb von Grundbesitz auf Sachsenboden gestattete. Auch den andern Nationen Siebenbürgens brachte das Jahr 1848

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Befugniß und unsere neue Zeit kennt das ausschließliche Eigenthumsrecht der Sachsen auf Sachsenboden nicht mehr.

Der goldene Freibrief gewährte den deutschen Ansiedlern auf ihrem freien Boden vollkommene Rechtsgleichheit, verhinderte dadurch die Entstehung eines mächtigen Adels in ihrer eigenen Mitte und bewahrte sie vor Leibeigenschaft. Die wirrvolle Zeit Andreas II., wo Gewalt und Macht herrschte, hatte die ursprüngliche Gleichheit der Ansiedler aufgehoben und mancher Reiche hatte sich Vorrechte angemaßt, die mit schwerem Drucke auf dem Armen lasteten. Deshalb beseitigte der König im Freibriefe die Gefährdung des freien Bürgerthums: „Wir überlaßen die Waldung mit allem dahin Gehörigen und die Benützung der Gewässer zu freiem Gebrauch Allen, sowohl Reichen als Armen, und kein großer Gutsbesitzer, oder ein Anderer, der innerhalb ihrer Grenzen wohnt, darf sich von der Reichssteuer ausschließen, außer wer sich darüber eines besondern Freibriefs erfreut.“ Mit diesen Worten wollte der König ausdrücken, daß die deutschen Ansiedler, die alle zur Urbarmachung des Bodens gleiche Mühe angewandt und bei der Vertheidigung des Landes gleichen Gefahren ausgesetzt waren, auch Alle gleiche Rechte und Pflichten besitzen sollten. Der goldene Freibrief war es also, der den Sachsen das freie und gleiche Bürgerthum mit vollkommener Rechtsgleichheit sicherte. Umgeben von Völkern, die nur Herrn und Knechte kannten, bildeten sie ein freies Gemeinwesen, ohne Adel, ohne Leibeigenschaft. Stolz auf dieses edle Recht bezeichnete der Sachse mit dem Worte „Bürger“ den freien Mann. Aus dem freien Bürgerthum der sächsischen Städte entwickelte sich unter der Regierung der ungarischen Könige ein blühendes Gewerbewesen, das damals ebenbürtig dastand neben dem der volkreichsten Städte im deutschen Mutterlande, das den Wohlstand des Landes hob und so die Sachsen des königlichen Denkspruches: „zur Erhaltung der Krone“ nicht unwürdig machte.

Die vom König in seinem Freibrief gewährleistete Markt- und Zollfreiheit, der unentgeltliche Bezug des Kleinsalzes, die Befreiung von der Plage des Münzwechsels und die abgabenfreie Benützung von Wald und Gewässer sorgte für die äußere Wohlfahrt der deutschen Colonie, hob Handel und Gewerbe und beförderte Cultur und Bildung. Zum Gedeihen einer neuen Pflanzung gehört zwar nothwendig und in erster Reihe der Fleiß der Ansiedler, welcher dem Boden die Erzeugniße abgewinnt; sollen aber die innern Kräfte der Colonie nachhaltig vermehrt und die fortschreitende Wohlfahrt derselben gesichert bleiben, so müssen die rohen Naturproducte verarbeitet und der Absatz der gewonnenen Gewerbserzeugniße erleichtert und geschützt werden. Dafür sorgte Andreas, indem er den Sachsen in seinem Freibriefe Zoll-, Handels- und Marktfreiheit ertheilte. „Zu den obenerwähnten Freiheiten fügen wir noch hinzu, daß ihre Kaufleute in unserm Reiche frei und ohne Zölle reisen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dieses ihr Recht in Bezug auf die königlichen Gefälle immer wirksam ausüben mögen. Auch die Märkte unter ihnen befehlen wir ohne alle Zölle zu halten." Außerdem befreite sie der König noch von der Plackerei des Münzwechsels in demselben Maße, wie er kurze Zeit früher das Burzenland dieser Last enthoben hatte. „Niemand soll sich unterstehen in dem Hermannstädter Gau zu des neuen Geldes Wechsel zu erscheinen." Mit diesen Worten beseitigte Andreas die für Handel und Verkehr verderbliche Maßregel des Münzwechsels und entsagte, um den Wohlstand der Colonie zu fördern, einer der ergiebigsten Einnahmsquellen unter den Regalien.*) Zu den letztern gehörte auch das Salz, jener schon von den Römern benützte Reichthum Siebenbürgens. Der freie Genuß desselben, als eines der unentbehrlichsten Bedürfniße und eine der ergiebigsten königlichen Einnahmen, war stets ein Recht, womit der König Einzelne und ganze Stände auszeichnete. Den deutschen Rittern hatte er den abgabenfreien Salzhandel aus den ihnen verliehenen Salzgruben auf Mieresch und Alt bewilligt, die Hermannstädter Colonie berechtigte sein goldener Freibrief sich dreimal des Jahres mit dem erforderlichen Kleinsalze aus den königlichen Gruben zu versehen. „Auch Kleinsalz nach alter Freiheit, um das Fest des h. Georg, des h. Königs Stephan und des h. Martin je 8 Tage hindurch frei holen zu dürfen, bewilligen wir Allen." Durch das Zugeständniß der gemeinschaftlichen abgabenfreien Benützung der Waldungen und Gewässer gewährte ihnen der König auch das Recht der freien Beholzung, Jagd und Fischerei. Durch diese Erleichterungen und Begünstigungen begründete Andreas in seinem goldenen Freibriefe die äußere Wohlfahrt der deutschen Ansiedler, um sie zur Erreichung ihres doppelten Zweckes, Kultivirung und Beschützung des Landes, zu befähigen.

Doch nicht nur die Rechte und Freiheiten, die das Andreanum den Sachsen verlieh, sondern auch die in demselben enthaltenen Verpflichtungen trugen einestheils zu ihrer Kräftigung, anderntheils zur Erreichung ihrer hohen Aufgabe, zu des Reiches Wohlfahrt, wesentlich bei.

Die durch den Freibrief den Sachsen auferlegte Reichssteuer wurde dadurch, daß sie die frühern verschiedenen Abgaben der einzelnen Gaue aufhob und eine Allen gemeinschaftliche Steuer war, deren Auftheilung die Sachsen selbst unter sich vollzogen, eine königliche Begünstigung; es war eine Reichssteuer, die freie Unterthanen dem Könige nicht als ihrem Grundherrn, sondern als ihrem Landesfürsten entrichteten. In seinem Freibrief verordnete der König: „zum Nutzen unserer Kammer sollen sie 500 Mark Silber jährlich zu geben verpflichtet sein und dieses Geld bewilligen wir ihnen nach jener Silbermark zu erlegen, welche unser Vater Bela für sie festgesetzt hat, nämlich vier und ein halbes Viertel**)

*) Regalien waren die dem Landesfürsten ausschließlich zukommenden Rechte und Abgaben.
**) 1 Viertel war gleich 2 Unzen oder 4 Loth.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hermannstädter Gewichts in Kölner Pfennigen." Nach der von Bela III. bestimmten Münz-Ordnung gingen auf eine Silber-Mark 4 und ½ Viertel Hermannstädter Gewichts. Weil nun dieses um ½ Viertel oder 2 Loth leichter war, mußte jeder 4 Viertel enthaltenden Mark noch ½ Viertel zugelegt, also statt 500 Mark, 562½ Mark entrichtet werden. Dies betrug zu Andreas Zeit 1894 Silbergulden, im 14. Jahrhundert 2116 und im 15. Jahrhundert 3644 Gulden. Wenn wir den damaligen hohen Geldwerth berücksichtigen, war dieß eine bedeutende Summe, die auf den großen Wohlstand der Colonie schließen läßt. Die Bestimmung, daß die Reichssteuer „zum Nutzen der königlichen Kammer" entrichtet werde, bezeichnet nicht die Unfreiheit der Ansiedler. Es war nicht ein Grundzins, den sie als Kammer-Bauern oder Erbzinsleute zahlten, sondern ein Kammergewinn, zu dessen Entrichtung auch der Adel verpflichtet war, bis ihn Ludwig I. im 14. Jahrhundert davon befreite. Auch die Freibriefe der folgenden Könige bezeichnen die Reichssteuer der Sachsen als eine königliche Steuer, die stets zu des Reiches Nöthen verwendet wurde. In der Folgezeit hieß diese Abgabe Martinszins, weil sie am Martinstag abgeliefert wurde. Die Höhe von 500 Mark Silber hat sie bei der Noth des Reiches oft und oft überstiegen. Zur Entrichtung der Gesammtsteuer waren alle Sachsen nach der von ihnen selbst bestimmten verhältnißmäßigen Auftheilung verpflichtet; „Niemand soll sich," wie der Freibrief sagt, „von dieser Abgabe ausschließen." So sicherte die Gesammtsteuer zugleich die bürgerliche Rechtsgleichheit und war eine Wohlthat, die unsere Zeit nicht mehr kennt. Sogar bei der Einhebung derselben war jedem Uebergriff der königlichen Beamten vorgesorgt. Es wurde für dieselben ein Taggeld von 3 Loth Silber bestimmt.

Die durch den goldenen Freibrief geregelte und genau bestimmte Pflicht des von den Sachsen zu leistenden Kriegsdienstes war einestheis eine Schutzwehr gegen Ueberbürdung, anderntheils ein Mittel zur Begründung einer abgesonderten, selbstständigen Kriegsmacht der Sachsen. Der Kriegsdienst war in jenen Zeiten, wo es noch keine besoldeten, stehenden Heere gab, die vorzüglichste Pflicht des freien Mannes. Eine Befreiung von derselben hatte die Leibeigenschaft zur Folge. Weil aber der zum Kriegsdienst Verpflichtete auf eigene Kosten sich ausrüsten und während des Feldzugs verpflegen mußte, trachteten Adlige und Freie stets, durch Verträge mit ihren Landesherrn die schwere Pflicht des Kriegsdienstes in bestimmte Grenzen einzuschränken. So erwirkte der ungarische Adel in der goldenen Bulle vom Könige eine genaue Festsetzung seiner Heeresfolge und die Kriegsdienstpflicht der deutschen Ansiedler regelte der andreanische Freibrief: „500 Streiter sollen sie innerhalb des Reiches zum Dienst in des Königs Feldzug schicken; außerhalb des Reiches 100, wenn der König in eigener Person zu Felde zieht; wenn er aber außerhalb des Reiches einen Großen sendet, sei es zur Unterstützung seines Freundes, sei es in eigenen Angelegen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heiten, sollen sie blos 50 Streiter zu schicken verpflichtet sein; und über die genannte Zahl darf weder der König fordern, noch sind sie zu stellen verbunden." Die Mannschaft der Colonie bildete eine abgesonderte Truppe des königlichen Heeres unter der eigenen Nationalfahne, angeführt von dem Grafen der Nation. Diese Sonderstellung bewirkte, daß die Nation einen Ruhm darin suchte, tüchtige und wohlausgerüstete Krieger in's Feld zu stellen; sie erweckte in diesen selbst und ihrem Anführer den edlen Muth und die Begeisterung, der ehrenvollen Inschrift ihrer Fahne: „zur Erhaltung der Krone" in würdiger Weise zu entsprechen und förderte die Ausbildung der Kriegskunst in ihrer Mitte. Ein Beweis dafür, die ehrende Erwähnung der ungarischen Könige, welche die braven Krieger der Sachsen eine Vormauer des Reiches nannten; ein Beweis dafür, die auf manchem Rathhause der sächsischen Städte aufbewahrten Sammlungen alter Kriegsgeräthe und Waffen. Wie oft hat der Sachsen kleine Kriegerschaar den wilden Horden der Kumanen tapfern Widerstand geleistet und später den schrecklichen Raubzügen der Osmanen gewehrt; wie oft hat die Noth des Reiches die im Freibriefe festgesetzte Zahl wehrhafter Männer überschreiten laßen und wie oft haben des Feindes Einfälle Mann für Mann des Sachsenlandes zum Schutze des Reiches in die Waffen gerufen.

Die dritte Verpflichtung, die der Freibrief den Ansiedlern auferlegt, setzte der kostspieligen Bewirthung des Königs und seines Stellvertreters feste Schranken und bewahrte dieselben vor gewaltthätigen Ueberbürdungen und Lasten. Wie in allen übrigen europäischen Reichen, waren auch in Ungarn zur Zeit des Mittelalters die Besuche der Landesherrn eine Plage. Die Könige hatten damals keine bleibende Residenz; sie zogen dorthin, wo Noth oder Verwirrung ihre Gegenwart erforderte. Da mußten für den Unterhalt und die Bewirthung des Königs und seines zahlreichen Gefolges diejenigen sorgen, deren Stadt und Gegend des Königs Besuch beehrte. Und wenn auch des Königs Person leicht zu befriedigen und die treuen Unterthanen zu jedem Dienste für ihn gerne bereit waren, so wurden die Anmaßungen und Ausschweifungen seiner Beamten und Diener bald eine schwere Plage, die bei öftern Besuchen die Wirthe mit großen Ausgaben und Schulden belastete. Es war deshalb kein Wunder, daß die Belästigten auf gesetzlichem Wege versuchten, sich dieser gnädigen und ungnädigen Besuche zu entziehen, oder dieselben wenigstens einzuschränken und minder kostspielig zu machen. So hatte der Adel in der goldenen Bulle sich von dieser Pflicht befreien lassen, wenngleich er sich noch bis zum Jahre 1324 derselben unterziehen mußte. Die Sachsen wurden dieser Verpflichtung nicht ganz enthoben, erlangten aber im Freibriefe eine Regelung und Erleichterung derselben. Dem Könige waren sie, wenn er bei Gelegenheit eines Kriegszuges in ihr Land kam, drei Bewirthungen schuldig, den Woiwoden mußten sie, wenn er im königlichen Auftrag ihr Land bereiste, zweimal, beim Eintritte in ihr Gebiet und beim Austritte aus demselben, verpflegen. Diese Bewirthung bestand in der unentgeltlichen und vollständigen Lieferung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aller Lebens- und Reisebedürfniße auf einen Tag für den König oder Woiwoden und sein ganzes Gefolge. Doch haben die Sachsen gar oft die Forderung des Freibriefes aus eigenem Antrieb überschritten und die Könige stets so empfangen, wie es ihrer und der Fürsten Ehre ziemte.

Diese Bedeutung und diese Tragweite hat das goldene Privilegium mit seinen Rechten und Pflichten für das Sachsenvolk. Es ist die Grundverfaßung gewesen, unter deren Schutz die Sachsen den Zweck ihrer Einberufung: „zur Erhaltung der Krone" erfüllen konnten, es war der goldene Boden, auf dem sie ihr Gemeinwesen nach alter Gewohnheit in Freiheit und deutscher Art aufbauten. Und wenn die Brüder im deutschen Mutterlande heute noch rühmend erwähnen, daß ihre Stammesgenossen im fernen Siebenbürgen durch der Zeiten Sturm in Mitte fremder Völker sich die Freiheit und das Deutschthum bewahrt haben, so können wir ihnen mit dem Gefühle froher Dankbarkeit bekennen, daß es der ungarische König Andreas II. war, der den kleinen Körper der sächsischen Nation mit einem ehernen Panzer, mit seinem goldenen Privilegium, waffnete. Im brausenden Strome der Jahrhunderte war dieses ihre Kraft im Innern, ihr Schutz nach Außen; es half ihnen bürgerlichen Wohlstand und menschliche Bildung erringen. Den großen Werth dieses Kleinodes erkennend und schätzend, sind aber auch die Besten der Sachsensöhne mit Gut und Blut stets eingestanden, wenn es galt, die Rechte, die ihnen Andreas verbriefte, zu schirmen und zu vertheidigen. Jeder Angriff auf ihr Volksthum einigt auch heute noch die im Wechsel der eigennützigen Zeit gleichgültig gewordenen Brüder, so daß sie der Eintracht Gebot erkennend, den kleinen Hader vergessen, sich die Hand zur Versöhnung reichen und den ernsten Schwur sich zurufen:

„Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern,
In keiner Noth uns trennen, noch Gefahr."

6. Andreas II. als Herrscher.

Seit dem Gründer der ungarischen Monarchie erfreute sich kein König einer so langen Regierung als Andreas II. Diese äußere Uebereinstimmung der beiden Herrscher erstreckte sich aber nicht auf ihren Charakter. Während Stephan I, ein Selbstherrscher in der schönsten Bedeutung des Wortes, durch weise und strenge Ordnung den neu gebildeten Staat zu kräftigen suchte, war Andreas, durch Ehrgeiz und Unselbstständigkeit verhindert, nicht im Stande, dem Reiche die innere Ruhe zu geben, die allein das Ansehen der Krone und die Macht des Reiches zu begründen geeignet ist. Noch vor dem Antritte seiner Regierung gerieth er, von Herrschsucht geleitet, in eine bedeutende Abhängigkeit von den mächtigen Großen, die ihm bei dem Ringen nach der Krone behülflich waren; und endlich auf den Thron gelangt, vermochte seine Charakterschwäche die verlorne Selbstständigkeit nicht wieder zu gewinnen. Seiner ehrgeizigen Gattin und herrschsüchtigen Günstlingen ergeben, war er unfähig, den Uebermuth und die Willkühr des mächtigen Adels niederzuhalten, dessen fernere Unterstützung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in äußeren Fehden und innern Zwistigkeiten er noch dazu durch Vergeudung königlicher Güter und Einkünfte erkaufen mußte, und an denen er nicht einmal die grausame Ermordung seiner Gemahlin in genügendem Maße zu bestrafen wagte.

Bald nach seiner Thronbesteigung erregte Andreas den Unwillen der geistlichen und weltlichen Großen durch übertriebene Begünstigungen der Brüder seiner Gattin Gertrud, einer geborenen Herzogin von Meran. Dem einen Bruder derselben, Berthold, verlieh er das Erzbisthum Kalocsa, und als der Papst sich weigerte, den jungen und unerfahrenen Mann in seiner Würde zu bestättigen, ernannte er ihn zum Ban (Statthalter) von Dalmatien und Kroatien. Dadurch machte er aber den bisherigen Besitzer dieser Stelle, Benedict, einen einflußreichen Mann, sich zum gefährlichen Feinde. Um sich zu rächen, stiftete dieser mit einigen gleichgesinnten Adligen eine Verschwörung, deren Plan es war, einen in Konstantinopel lebenden Neffen des Königs auf den Thron zu heben. Zwar wurde durch Gefangennahme der von den Verschworenen nach Constantinopel abgesandten Unterhändler die Ausführung des Vorhabens vereitelt, aber die Macht der Verschworenen schreckte den König vor einer nachdrücklichen Bestrafung derselben ab und dieß gab ihnen Muth, auf neue Anschläge zum Verderben der königlichen Familie zu sinnen. Bald darauf erregte Berthold, der inzwischen vom Papste als Erzbischof bestätigt worden, aufs Neue die Unzufriedenheit des mächtigen Adels und der höhern Geistlichkeit durch Anmaßung von Vorrechten. Mit Mühe war es dem König gelungen, die dadurch mit dem Erzbischof von Gran entstandenen Streitigkeiten zu schlichten, als er durch den Einfluß seiner Gemahlin bestimmt, dem andern Bruder derselben, Ekberth, bedeutenden Einfluß am Hofe und ansehnliche Einkünfte verlieh und seinen Schwager Berthold sogar zum Woiwoden von Siebenbürgen ernannte.

Dadurch erreichte aber der Haß des Adels gegen die Königin, die eigentliche Urheberin dieser königlichen Geschenke und Gunstbezeugungen, eine solche Höhe, daß derselbe während der Abwesenheit des Königs in Galizien zum schrecklichen Ausbruche kam. Der König hatte die Reichsverwaltung der Königin und ihrem Bruder Berthold übertragen. Der Erzbischof von Gran und der zum Palatin ernannte Benedict fanden sich dadurch als höchste Würdenträger des Reiches aufs Tiefste beleidigt und beschlossen, an der Königin und ihren Brüdern blutige Rache zu nehmen. Als die Letztern den Mißhandlungen der Mißvergnügten entflohen waren, wandte sich ihre Wuth gegen die Königin, die im Verdachte war, zu einer entehrenden Handlung ihres Bruders gegen die schöne Gemahlin Benedict's ihre Hilfe dargeboten zu haben. Von dem Obergespann Peter begleitet, drang Benedict bewaffnet in das Gemach der Königin, welche die beiden Prinzen Bela und Koloman auf dem Schooße hielt. Mit den Worten: „meinen Erbherrn thue ich nichts zu Leide," entriß er die Knaben der zitternden Mutter, die gleich darauf unter tödtlichen Streichen ihr Leben aushauchte. Darauf wurde der königliche Palast geplündert und sogar das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Reichssiegel entwendet. Die Mörder ereilte die Strafe bald. Peter wurde von den Getreuen der Königin noch in derselben Nacht ermordet und Benedict starb durch Henkershand; gegen die mittelbaren Theilnehmer der Verschwörung wagte der König aber keine Strenge, wenngleich dieselben sogar seine Absetzung beabsichtigt hatten; ja selbst die Untersuchung, welche der Papst gegen den Erzbischof von Gran wegen Theilnahme am Verbrechen wollte anstellen lassen, verhinderte er.

Doch nicht nur die Abhängigkeit des Königs von dem höhern Adel, sondern auch seine Unterwürfigkeit unter die Anordnungen des Papstes und der höhern ungarischen Geistlichkeit verursachten dem Reiche viele innere Streitigkeiten und beeinträchtigten die Macht Krone. Als der König, vom Papste gedrängt, den Kreuzzug unternahm und nach dem erfolglosen Ausgange desselben bei seiner Rückkehr das Reich in Unordnung fand, wandte er sich bittend an den Papst, damit dieser der entstandenen Gesetzlosigkeit steuere. Bei ihm suchte er auch später gegen den Erzbischof von Gran Hilfe. Der König hatte nämlich, weil er stets in Geldnoth war, die Münze, den Geldwechsel und mehrere königliche Gefälle für hohe Preise an Juden und Muhamedaner verpachtet. Die Umgriffe und Bedrückungen der Pächter erzeugten aber allgemeinen Unwillen, so daß der König in der goldenen Bulle und im Dekrete vom Jahre 1231 versprach, diese Gepflogenheit aufzuheben. Als aber dessenungeachtet der König sein Versprechen nicht vollzog und die Pächter täglich dreister wurden, sprach der Erzbischof von Gran, vereint mit den päpstlichen Legaten, im Jahre 1232 über das ganze Reich das Interdict aus. Zwar gelang es dem König, durch Vermittlung mehrerer Prälaten den Erzbischof zu bewegen, den Vollzug des Bannes aufzuschieben, aber der Papst, bei dem der König inzwischen Klage geführt hatte, bewilligte die Aufhebung des Bannes nur gegen bedeutende der Geistlichkeit verliehene Rechte. Außer der gänzlichen Entfernung der Juden und Muhamedaner von allen Aemtern wurde den Kirchen die Rückerstattung der ihnen entzogenen Salzgefälle und der Ersatz des erlittenen Schadens zugesichert, die Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit erweitert und die Geistlichen für ihre Person von aller Steuerentrichtung befreit.

So von Adel und Geistlichkeit in der königlichen Macht beschränkt, war der König zu schwach, d ie durch seine Günstlinge hervorgerufenen inneren Streitigkeiten, so wie die durch die Herrschsucht seiner Söhne entstandenen Familienzwiste mit thatkräftiger Hand niederzuhalten. Sein ältester Sohn Bela ergriff sogar, von mächtigen Verbündeten unterstützt, die Waffen gegen den Vater, um ihn zum Widerrufe der verfassungswidrigen Schenkungen zu bewegen. Und wenn auch durch Vermittlung der Geistlichkeit der Friede zwischen Vater und Sohn zu Stande kam, so wußten die mit widerrechtlichen königlichen Gütern betheiligten Reichsbarone neuen Unfrieden zwischen Vater und Sohn zu stiften. Vom Papste ausgesöhnt, erbitterte aber der König seinen Sohn wieder, als er von seinen Günstlingen, den Feinden des Thronfolgers, bewogen, ihm die Statt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halterschaft von Kroatien und Dalmatien abnahm und damit seinen aus Galizien vertriebenen Liebling Koloman belohnte, wodurch neuer Streit entstand, bis Bela zur Entschädigung die Verwaltung Siebenbürgens erhielt. Koloman mußte später den Besitz der Statthalterschaft gegen seinen, von einigen unzufriedenen Adligen aufgereizten jüngern Bruder Andreas vertheidigen, der dann vom Vater mit der Verwaltung Syrmiens beruhigt wurde. So suchte der Adel durch Erregung von Streitigkeiten im Schooße der königlichen Familie den Herrscher fortwährend zu beschäftigen, um ruhig im Besitze der königlichen Schenkungen zu bleiben.

Die vielen äußern Fehden, in die der König durch die Umtriebe des Adels und der Prälaten, so wie durch das Bestreben, seinen Söhnen unabhängige Fürstenthümer zu erwerben, verwickelt wurde, legten dem Reiche drückende Besteuerung auf und hemmten die Wohlfahrt desselben. Außer dem theuern, aber vergeblichen Kreuzzug unternahm der König während der Jahre 1211 bis 1227 fünf Feldzüge nach Galizien, um seinen Sohn Koloman in dieß Fürstenthum einzusetzen. Doch hatten dieselben keinen bleibenden Erfolg und der letzte Feldzug, den er zur Wiedereinsetzung des vertriebenen Sohnes unternahm, mißglückte gänzlich. Auch mit Oesterreich gerieth der König in Krieg, als viele um ihre Besitzungen besorgte Große dem Herzog Friedrich, dem Streitbaren, die ungarische Königswürde angetragen hatten. Zwar wurde der von Andreas glücklich geführte Krieg bald (1234) beendigt, brach aber im folgenden Jahre wieder aus. Groß waren die Opfer an Geld und Leute, welche diese auswärtigen Kriege dem Reiche auferlegten.

Das Streben des Königs durch die Verheirathung seiner Söhne und Töchter an mächtige Fürstenhäuser seiner Familie Macht und dem Reiche eine Erweiterung seiner Grenzen zu verschaffen, blieb ohne Erfolg und wurde sogar die Quelle mancher Zwistigkeiten in der königlichen Familie. Selbst die eigene Vermählung mit seiner dritten Gemahlin, Beatrix von Este, erregte das Mißvergnügen seiner Söhne und vergrößerte die Spannung des königlichen Hauses in bedeutendem Grade. Ebenso entstand durch die Heirath seines Sohnes Bela mit der Tochter des Kaisers von Nicaea mancher Familienstreit. Durch die Vermählung seines zweiten Sohnes Koloman mit der Tochter des Polenherzogs wollte er denselben in der Herrschaft von Galizien befestigen, was ihm aber nicht gelang. Seinem jüngsten Sohne Andreas eröffnete er durch die Verbindung mit der Tochter des Königs von Armenien die Aussicht auf die Nachfolge in diesem Reiche, die aber nicht verwirklicht wurde. Eine seiner Töchter wurde die Gemahlin des Fürsten von Bulgarien, eine andere, Elisabeth, die Gattin des Landgrafen Ludwig von Thüringen. Die Vermählung seiner Tochter Jolanthe mit dem König von Aragonien war die letzte Regierungshandlung des Königs, dessen Schmerz über die unglücklichen Ehebündnisse seiner Kinder kurz vor seinem Tode durch die Freude gelindert wurde, seine verstorbene Tochter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Elisabeth unter die Zahl der Heiligen versetzt zu sehen. Im November 1235 endete Andreas sein vielbewegtes Leben und fand endlich Ruhe im Grabe.

Die Regierung dieses Königs bildet einen in vieler Beziehung merkwürdigen Zeitabschnitt in der Geschichte des ungarischen Reiches. Adel und Geistlichkeit gingen aus dem Kampfe, den sie mit der Macht der Krone geführt, siegreich hervor. Die Niederlage der Letzteren ist nicht durchaus der Schwäche des Königs zuzuschreiben, als vielmehr in der zwingenden Nothwendigkeit der damaligen Verhältnisse begründet. Die seit der Zeit Stephan I. im Innern der regierenden Familie wüthenden Zwistigkeiten hatten den Prälaten und Baronen die günstigste Gelegenheit dargeboten, ihr Ansehen und ihren Einfluß auf Kosten der Krone fortwährend zu vergrößern. Von den fürstlichen Thronbewerbern hatten sie für ihre Hilfe bedeutende Vorrechte und reiche Krongüter erhalten. Andreas selbst konnte nun diese Macht, die durch seinen Thronstreit mit Emrich noch bedeutend gewachsen war, bei dem besten Willen nicht mehr zügeln. Er sah sich gezwungen, dem Adel und der Geistlichkeit in der goldenen Bulle vom Jahre 1222 und dem Dekrete vom Jahre 1231 eine freiheitliche Verfaßung zu geben, welche die Macht der Krone schädigte und einen bevorzugten Stand zum Nachtheile des gewerblichen Fortschrittes unter der ungarischen Nation gesetzlich bildete. Willig und gerne bestättigte er aber den deutschen Colonien in Siebenbürgen durch sein goldenes Privilegium vom Jahre 1224 die ihnen von frühern Königen ertheilten Rechte zur Sicherung ihrer Selbstständigkeit und zur eigenen Unterstützung gegen die Uebermacht geistlicher und weltlicher Großen, um durch die Beschützung gebildeter Ansiedler die Cultur und Kraft seines Reiches zu erhöhen und die Krone zu schützen. So legte seine Regierung, wenn sie auch auf der einen Seite die Schwächung der königlichen Macht zulaßen mußte, doch andererseits den Grund, auf dem sich später das Gebäude bürgerlicher Freiheit im Sachsenlande erhob.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf